

RS OGH 1921/1/18 3Ob22/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1921

Norm

GenG §12

Rechtssatz

Die im Geschäftsbetriebe einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit ihren Mitgliedern abgeschlossenen Verträge sind auszulegen wie Verträge der Genossenschaft mit Dritten; der Vorstand kann den Mitgliedern nicht einseitig Verpflichtungen auferlegen, die sich nicht aus dem Vertrage selbst ergeben, sondern aus dem Genossenschaftsverhältnis abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 22/21
Entscheidungstext OGH 18.01.1921 3 Ob 22/21
Veröff: SZ 3/7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1921:RS0059466

Dokumentnummer

JJR_19210118_OGH0002_0030OB00022_2100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at